Satzung des Kneipp Verein Visselhövede e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kneipp Verein Visselhövede e.V. und hat seinen Sitz in Visselhövede.

2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode (VR 170356) eingetragen

3. Der Kneipp- Verein Visselhövede e.V. gehört dem Kneipp – Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung und dem Landesverband Niedersachsen – Bremen an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf kommunaler Ebene durch eine praxisbezogene Aufklärung. Die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – den Menschen nahezubringen.

2. Das Arbeitsgebiet des Kneipp – Vereins umfasst u. a.

   a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege, sowie über Prävention.

   b) Abhalten von Kursen über Gesundheitspflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser, Heilpflanzen.

   c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen, sowie Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.

   d) Förderung der Jugend und Förderung des Sports

   e) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen kneippscher Erlebnisstätten und der Gemeinschaft der Mitglieder.

   f) Themenbezogene Ausflugsfahrten.

3. Bewahrung des Andenkens Sebastian Kneipp.

4. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtheit nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

6. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Vorstand beschließt darüber. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, hierüber Beschlüsse zu fassen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

2. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern.

3. Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Familienmitgliedschaft.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp – Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

6. Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:
   10 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Bronze;
   25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber; über
   40 Jahre Mitgliedschaft -Ehrennadel in Gold.
   Besondere Verdienste um die kneippsche Idee können durch die Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

7. Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift an die angegebene Anschrift zugestellt, solange es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge sind im Lastschrift Einzugsverfahren (SEPA) zu entrichten.

§ 6 Stimmberechtigt

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden und bedarf der Schriftform.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen, sofern möglich, mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

5. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

die Hauptversammlung,

der Vorstand,

der Beirat.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet jährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt und legt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung fest und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin in Schriftform unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

2. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Sie kann online erfolgen. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

3. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf: Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes, Genehmigung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes. Wahl von Vorstand und Beirat, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den in § 13 vorgesehenen Fällen. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB alle gleichberechtigt. Die Aufgaben werden nach fachlichen und zeitlichen Möglichkeiten verteilt. Der Verein legt die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung fest. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Er fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

3. Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.

4. Der Vorstand plant und organisiert Veranstaltungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Vorstandsarbeit.

5. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine Verpflichtung von € 1000,- (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger zu berufen. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss der Vorstand neu gewählt werden. Die dazu erforderliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

§11 Beirat

1. Dem Beirat können bis zu 4 Mitglieder angehören.

2. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.

3. Der Beirat kann zu zwei Vorstandssitzungen im Jahr eingeladen werden. Die Einladung erfolgt in Schriftform.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Entgelt in Auftrag zu geben.

4. Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Vereinsführung bleibt davon unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht Dreiviertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen, fällt zu gleichen Teilen dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und dem Kneipp Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Fassungen werden ungültig.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Stand: 12.05.2023